

TRAVEL IUS

Ausgabe 5, 13. März 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Abflugverspätung - gibt es Geld?**
 - 2. Haftung des Reiseveranstalters bei einem Flugzeugabsturz**
 - 3. Reiserecht-Workshops**
 - 4. Fotografieren von Reiseteilnehmern**
 - 5. Und zum Schluss: Ich entlehne Dir mein Auto...**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Zwei interessante Artikel aufgrund von Leserfragen («Abflugverspätung – gibt es Geld zurück») und Fotografieren von Reiseteilnehmern.

Dazu aktuelle Informationen zur Reiseveranstalters bei Flugunfällen (Flugzeugabsturz in Nepal, Helikopterunglück in New York).

Und vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshops anzumelden:

<http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Viel Spass mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Abflugverspätung – gibt es Geld?

Der Fall: Der Langstreckenflug ab Zürich wird auf der Anzeigetafel als «cancelled» geführt und am nächsten Tag mit einer anderen Flugnummer durchgeführt. Die Fluggesellschaft übernimmt die Übernachtung und Verpflegung. Hat der Fluggast nicht auch noch eine Pauschalentschädigung nach der Fluggastverordnung 261/2004 zu gute?

Die Fluggesellschaft stellte sich auf den Standpunkt, dass der Flug nur «verspätet» und nicht annulliert gewesen sei. Und genau hier liegt der Knackpunkt.

Gemäss der Fluggastverordnung schuldet die Fluggesellschaft bei einem gestrichenen Flug eine **Pauschalentschädigung (Ausgleichsleistung)**. Im vorliegenden Fall wären das 600 Euro.

Ist der Flug «nur» verspätet gibt es lediglich **Betreuungsleistungen**, also Verpflegung, Unterkunft mit allfälligem Transfer und Kommunikationsleistungen.

Wann ist nun ein Flug annulliert und wann nur verspätet? Der Europäische Gerichtshof hat der Diskussion ein Ende gesetzt, indem er sagte, ist ein Flug drei Stunden oder mehr bei der Ankunft verspätet, so wird dies analog den Bestimmungen für Annullierungen behandelt. – Soweit so gut.

Doch dies soll für die Schweiz nicht gelten, entschied das Bezirksgericht von Bülach. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt nimmt auf seiner Webseite dazu nicht Stellung und lässt die Frage offen, <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/fluggastrechte/nichtbefoerderung--annullierung-und-grosse-verspaetungen/grosse-verspaetungen.html>

Wir haben in der Schweiz also eine unbefriedigende Situation, da die Abgrenzung Annullierung – Verspätung von entscheidender Bedeutung ist. Und gemäss Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofes kann nicht auf die Anzeigetafel usw. abgestellt werden. Eine Annullierung soll nämlich erst dann vorliegen, wenn die ursprüngliche Flugplanung aufgegeben worden sei. – Dies ist für den Passagier kaum erkennbar.

2. Haftung des Reiseveranstalters für einen Flugzeugabsturz

In den letzten Tagen haben sich gerade zwei Flugzeugabstürze ereignet, welche auch für die Reisebranche von Bedeutung sein können.

Bei einem Flugzeugunglück in Nepal sind zahlreiche Passagiere ums Leben gekommen. Und in New York ist ein Helikopter in den Hudson River abgestürzt. Touristische Flüge über den Hudson River sind beliebt.

Wie sieht die Haftung für den Reiseveranstalter aus?

Ist der Flug nach Nepal Teil eines **internationalen Fluges nach dem Montrealer Übereinkommen**, z.B. im Rahmen einer Pauschalreise Zürich – Kathmandu – Zürich, untersteht der Flug dem Montrealer Übereinkommen. Der Reiseveranstalter ist vertraglicher Luftfrachtführer und haftet nach den strengen Regeln des Montrealer Übereinkommens für die Folgen des Flugzeugabsturzes (unbegrenzte Haftung bei Personenschäden).

Touristische Rundflüge, wie in New York, sind isolierte Flüge. Sie unterstehen nicht dem Montrealer Übereinkommen. Und auch sonst wird kaum ein internationales Abkommen zur Anwendung kommen. Doch ist der Rundflug Teil des Pauschalarrangements haftet der Veranstalter dafür im Rahmen des Pauschalreisegesetzes.

Reiseveranstalter sollten in jedem Fall eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckung des Flugrisikos haben.

3. Der Kunde behauptet nie gebucht zu haben. Nun will er die Annullierungskosten nicht bezahlen. - Kennen Sie Ihre Rechte und Pflichten als Reisebüro und Reiseveranstalter?

Im Frühling führen wir wieder den beliebten Reiserecht-Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich durch. Und zwar am Dienstag, 10. April 2018 von 13:30 bis ca. 17:30 In Zürich.

Wer schon Grundkenntnisse des Reiserechts hat und einzelne Fragen vertieft beantwortet haben möchte, bucht «Reiserecht Plus» am Dienstag, 24. April, Nachmittag, auch in Zürich.

Hier geht es direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Die Ausschreibung zu „Reiserecht von A bis Z“ finden Sie hier: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>

Und „Reiserecht Plus“ ist hier im Detail beschrieben: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html>

4. Fotografien von Reiset Teilnehmern

Vor Kurzem sind uns Allgemeine Reisebedingungen aufgefallen, die eine interessante Bestimmung enthalten. Der Reiseveranstalter sagt, dass er während den Reisen Foto- und Filmaufnahmen der Teilnehmer machen und diese dann zu eigenen Zwecken einsetzen werde. Und in etwa so: «Mit der Teilnahme an der Reise sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden.»

Eine Bekannte hat uns von ihren Erfahrungen mit einem filmenden und fotografierenden Reiseleiter erzählt. Sie war immer auf der Hut, um nicht fotografiert oder gefilmt zu werden. Da vereitelt (jedenfalls teilweise) den Reisezweck.

Nun wie verhält es sich mit solchen Bestimmungen? Diese haben mit der Reise als solches nicht zu tun. Wenn man sich für eine Reise anmeldet, will man reisen.

Bestimmung wonach der Reiseveranstalter Foto- und Filmaufnahmen der Teilnehmer für eigene Zwecke machen werde, müssen als **überraschende Bestimmung** beurteilt

werden. Und überraschende Bestimmungen sind bei globalübernommen Reisebedingungen **ungültig**. «Globalübernommen» bedeutet, man liest sie nicht. Und niemand liest die Reisebedingungen (nicht einmal die Reiseberaterinnen und -berater. Dies sind die Erfahrungen aus den Reiserecht-Workshops).

Zudem verstossen so allgemein gehaltene Bestimmungen gegen den **Persönlichkeitsschutz**, Art. 28 ff. ZGB. Da kann man sich viel Ärger einhandeln.

Und auch der Datenschutz kann betroffen sein.

Eine korrekte Umsetzung solcher Bestimmungen ist schwierig. Da lässt man lieber die Finger davon oder zieht einen Fachmann bei. Wir beraten Sie gerne.

5. Und zum Schluss: Ich entlehne Dir mein Auto...

Der Beobachter (5/2018) berichtet von einem Garagier, der einer Kundin einen Ersatzwagen überlassen hatte. Dummerweise hat die Kundin keinen Führerausweis. Die Polizei kommt dahinter. Und der Automechaniker bekam Post von der Staatsanwaltschaft. Dies büsst ihn wegen «**pflichtwidrigem Überlassen eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichem Ausweis**». Der gebüsst Garagier erhob Einspruch gegen den Strafbefehl. Mit geringen Aussichten wie der Beobachter schreibt.

Ist sowas möglich? Ja, Art. 95 Abs. 1 Buchstabe e des Strassenverkehrsgesetzes, SVG, stellt denjenigen unter Strafe, der sein Auto einem anderen überlässt und nicht prüft, ob er über den notwendigen Fahrausweis verfügt.

Wenn Ihr Automechaniker Ihren Führerausweis sehen will, bevor er Ihnen einen Ersatzwagen zur Verfügung stellt, so handelt er einfach Gesetzes konform. Neben Sie es nicht persönlich.

Das gilt natürlich auch unter Privaten.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)